



## Verschwundene Flüchtlingskinder: BumF zu Ursachen und notwendigen Maßnahmen

5.835 geflüchtete Kinder- und Jugendliche sind im Jahr 2015 dauerhaft als vermisst gemeldet worden. Dies geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Grünen hervor.

Der Bundesfachverband umF geht davon aus, dass ein Großteil von ihnen sich selbstständig auf den Weg gemacht hat, um zu Angehörigen und Bezugspersonen zu gelangen oder weil sie sich in anderen Städten bessere Aufnahmebedingungen erhoffen. Sobald sie aus der Einrichtung verschwinden und nach 24 Stunden nicht wieder auftauchen, werden sie als vermisst gemeldet. Wenn ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in einer Kommune verschwindet und später anderorts wieder auftaucht, ist jedoch nicht gesichert, dass diese Information weitergeben wird – die Minderjährigen gelten dann dauerhaft als vermisst.

Eine staatlich organisierte Verteilung an den Zielort scheitert häufig, da in Deutschland ein eindeutig formulierter Rechtsanspruch sowie ein bundesweit einheitliches Verfahren zur Zusammenführung von unbegleiteten Minderjährigen mit Angehörigen und anderen Bezugspersonen fehlen. Als Folge machen sich die Jugendlichen auch innerhalb Deutschlands selbstständig auf den Weg. Auch aus Kommunen, in denen Jugendliche nicht angemessen versorgt werden und ohne zügigen Zugang zur Schule nur in Notfallmaßnahmen „geparkt“ werden, häufen sich die Meldungen zu solchen „Abgängen“.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der Minderjährigen Opfer von Menschenhandel wird und in Ausbeutungssituationen gelandet ist. So gibt es Hinweise darauf, dass auch unbegleitete Minderjährige zu Prostitution oder Diebstahl gezwungen werden weil sie zum Beispiel noch Schulden an Schlepper zurückzahlen müssen. Das Ausmaß ist dem BumF jedoch nicht bekannt.

Es ist die Aufgabe der Bundesrepublik, Kinder und Jugendliche in der Umsetzung ihrer Rechte zu unterstützen und vor Gefahren zu schützen. Dazu müssen die Aufnahmestrukturen in Deutschland entsprechend der Kinderschutzmaßgaben und Teilhaberechte von Flüchtlingskindern gestaltet werden und ein zügiger Zugang zur Schule gewährleistet werden.

Gleichzeitig muss die Bundesrepublik dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche zu Angehörigen und Bezugspersonen verteilt werden und sich nicht länger selbstständig auf den Weg machen müssen. Hierzu sind Änderungen im SGB VIII sowie ein bundesweit einheitliches Verfahren notwendig, welche eine Zusammenführung der Jugendlichen mit Angehörigen und Bezugspersonen sicherstellen.

